

HAUSORDNUNG

Präambel:

Die Betriebsgesellschaft des Austria Center Vienna (ACV) ist die Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG (IAKW – AG). Im ACV werden im Regelfall Veranstaltungen abgehalten, die nicht in den Anwendungsbereich des Wiener Veranstaltungsgesetzes und des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes fallen. Nur in vereinzelt Fällen gibt es Veranstaltungen, die den zitierten Gesetzen unterliegen. Dennoch gilt diese Hausordnung für alle im ACV stattfindenden Veranstaltungen. Jeder Besucher des ACV, jeder Veranstalter, dessen Mitarbeiter sowie von diesen beauftragte Personen und Firmen sowie alle von der IAKW-AG beauftragten Firmen (alle im Folgenden „Besucher“ genannt) unterwerfen sich durch das Betreten des Geländes des ACV dieser Hausordnung:

1. Jeder Besucher des ACV hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Alle Räumlichkeiten sind unter größtmöglicher Schonung der baulichen Substanz und des sonstigen Inventars widmungsgemäß zu verwenden. Jeder Besucher haftet für von ihm verursachte Schäden, insbesondere an Räumen, Einrichtungen und Kunstwerken des ACV nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Die IAKW-AG übernimmt keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle, die Besucher der Räumlichkeiten und des Geländes des ACV betreffen.

2. Während der offiziellen Öffnungszeiten ist im ACV nur die Vorhalle (Coffee Shop, Info-Desk) für die Besucher freigegeben. Alle anderen Bereiche dürfen nur mit Eintrittskarten bzw. von der IAKW-AG oder von Veranstaltern ausgestellten Ausweisen betreten werden.

3. Aus Sicherheitsgründen und zum Eigentumsschutz werden die öffentlich zugänglichen Bereiche im ACV und die Verkehrswege des ACV videoüberwacht.

4. Überkleider, Schirme, Spazierstöcke, Koffer und dgl. dürfen nur in den zur Verfügung gestellten Garderoben abgelegt werden. Festgehalten wird, dass sämtliche Garderoben im ACV nicht von der IAKW-AG, sondern von dritten Firmen betrieben werden. Im Falle von Verlust oder Beschädigung von abgegebenen Gegenständen ist jede Haftung der IAKW-AG ausgeschlossen.

5. Kinderwagen sind in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. Garderobebereichen abzustellen. Bei Ausstellungen und Messen ist das Mitnehmen von Kinderwagen gestattet, wenn die Kinderwagen ständig von Erwachsenen beaufsichtigt und nicht in Verkehrswegen und bei Ausgängen abgestellt werden.

6. Sofern keine ausdrückliche Ausnahme für bestimmte Veranstaltungen oder sonst im Einzelfall bekannt gemacht wird, besteht im ACV ein Verbot des Fotografierens, Filmens und Herstellens von Tonaufzeichnungen.

7. Im ACV gilt striktes Rauchverbot, ausgenommen in jenen Bereichen, die als Raucherbereiche gekennzeichnet sind. Rauchverbote gemäß den Bestimmungen des Tabakgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind stets zu beachten.

8. Fluchtwege, Notausgänge und Verkehrsflächen sind stets freizuhalten und müssen gefahrlos begehbar sein. Fluchtwege und Notausgänge sind ausschließlich im Gefahrenfall zu benutzen. Für widerrechtlich abgestellte Gegenstände und Fahrzeuge im ACV, auf dem Gelände des ACV sowie auf den Parkflächen des ACV behält sich die IAKW-AG das Recht der Ortsveränderung auf Kosten des Verursachers vor.

9. Die Veränderung oder das Umstellen der vorgegebenen Einrichtungen, wie z.B. von Sesseln, Tischen, Dekorationen, Kunstwerken usw. und insbesondere aller Schutzeinrichtungen, sowie jede Manipulation an technischen Einrichtungen ist verboten.

10. Das Einbringen von Waffen jeglicher Art, das Einbringen und Entzünden von Wunderkerzen oder anderer pyrotechnischer Artikel, das Einbringen oder Lagern brennbarer Flüssigkeiten, sowie das Mitbringen von Gegenständen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material (insbesondere Flaschen, Becher, Krüge und Dosen) ist verboten.

11. Die Benützung von Rolltreppen und Aufzügen durch Kinder unter 12 Jahren ist nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

12. Fundgegenstände sind bei der Information beim Haupteingang abzugeben. Nicht abgeholtes Gut wird der zuständigen Fundbehörde übermittelt.

13. Jegliche Verkaufstätigkeit sowie das Verteilen von Schriften und Waren aller Art ist auf dem Gelände des ACV nicht gestattet. Das Plakatieren, Verteilen von Flugzetteln usw. ist verboten. In jedem Fall des Plakatierens oder der Verteilung von Flugzetteln wird ein Mindestbetrag von Euro 30,- als pauschalierter Schadenersatz eingehoben. Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich vorab bei der IAKW-AG einzuholen.

14. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind Blindenführ- und Partnerhunde für behinderte Menschen. Der Führer eines derartigen Hundes muss bei Betreten des ACV einen Behindertenausweis bzw. –pass und den Nachweis über die vorliegenden Qualifikationen des Hundes vorweisen. Die Blindenführ- und Partnerhunde sind am Führgeschirr bzw. an der Leine zu führen. Partnerhunde müssen einen Maulkorb tragen.

15. Kundgebungen oder Demonstrationen auf dem Gelände des ACV sind verboten. Klargestellt wird, dass es sich bei einer solchen Versammlung um einen Eingriff in Rechte der IAKW-AG handelt.

16. Die regelmäßige Reinigung der Veranstaltungsräume des ACV findet vor Beginn und nach Ende einer Veranstaltung statt. Während einer Veranstaltung werden nur akut notwendige Reinigungsarbeiten durchgeführt.

17. Die Beleuchtung einschließlich der Zusatzbeleuchtung wird erst nach dem Verlassen von Besuchern und Mitarbeitern abgeschaltet. Nach Abschaltung der normalen Beleuchtung ist die Notbeleuchtung (Rettungszeichenleuchten) weiterhin in Betrieb.

18. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwendung von Gefahren ist den Anordnungen des Sicherheits- und Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Alle in den Räumlichkeiten, in den Verkehrsflächen und auf dem Gelände des ACV angebrachten Kundmachungen – wie beschilderte Zutrittsverbote und Absperrungen – sind genauestens zu befolgen.

19. Im Brandfall oder sonstigem Gefahrenfall muss umgehend das Aufsichts- und Sicherheitspersonal informiert werden. Den Anordnungen und Durchsagen ist umgehend Folge zu leisten. Bei Ertönen der Alarmsirene ist das ACV über die jeweils nächstgelegenen Fluchtwege zu verlassen. Gefährdeten oder verletzten Personen ist Hilfe zu leisten.

20. Das IAKW-AG behält sich vor, Alkoholisierten und unter Drogen stehende Personen jedenfalls und sonstige Personen bei Verstößen gegen die Hausordnung sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße gegebenenfalls Hausverbot zu erteilen. Die IAKW-AG behält sich vor, zur Aufnahme von Personendaten die jeweiligen Personen aufzufordern, die Vorlage eines Lichtbildausweises zu verlangen sowie gegebenenfalls die Daten an die Sicherheitsbehörden weiterzuleiten. Ein Ersatz für gelöste Eintrittskarten findet nicht statt.

21. Auf die Strafbarkeit nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz hinsichtlich der Verletzung der den Zuschauern (Veranstaltungsteilnehmer) für den Betrieb und die Benützung der Veranstaltungsstätte durch Gesetz und Verordnung auferlegten Handlungs- und Unterlassungspflichten wird hingewiesen.

Genehmigt von der MA36V zur Zahl

Wien, am

Gemäß dem Wiener Veranstaltungsgesetz LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F.

Für den Abteilungsleiter Dipl.-Ing. Regine Brustbauer

AUSTRIA CENTER VIENNA
Internationales Amtssitz- und
Konferenzzentrum Wien, AG

Dr. Susanne Baumann-Söllner
Vorstand